

# Geschäftsordnung des Bundesjugendforums

# 7-60

- 1.1 Das Jugendforum der DJF besteht aus:
  - je einer/m demokratisch gewählten Vertreter/in der Landesjugendfeuerwehren in der DJF,
  - einem/r Referenten / Referentin der DJF, gemäß § 14 der Jugendordnung der DJF,
  - zwei Betreuer/innen für organisatorische Aufgaben und Begleitung der Veranstaltungen,
  - einem/r Vertreter/in der Zeitschrift Lauffeuer.
- 1.2 Der/Die Landesvertreter/in sollte Vorsitzende/r des Landesforums des jeweiligen Landes oder in einer vergleichbaren Funktion sein (Landesjugendsprecher/in).
- 1.3 Das Alter des/der entsandten Vertreters/in der Landesjugendfeuerwehr orientiert sich an der Altersregelung der jeweiligen Landesjugendforen.
- 1.4 Bei Verhinderung kann ein/e andere/r Vertreter/in der Landesjugendfeuerwehr entsandt werden.
- 1.5 Wird auf Landesebene ein/e neu/e Landesvertreter/in gewählt, ist die/der neu/e Landesvertreter/in einmalig berechtigt, den/die Vorgänger/in zur nächsten Sitzung des Jugendforums mit zu bringen.
- 1.6 Stimmberechtigt sind:
  - je ein/e Vertreter/in der Landesjugendfeuerwehren
  - die Sprecher/innen des Jugendforums

## 1. Zusammensetzung

- 2.1 Das Jugendforum wählt drei gleichberechtigte Sprecher/innen. Die Positionen sollten durch beide Geschlechter besetzt sein. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie dürfen nicht aus demselben Bundesland kommen.
- 2.2 Die Wahl der Sprecher/innen erfolgt nach demokratischen Regeln und in geheimer Abstimmung.
- 2.3 Der/Die vorhergehende Sprecher/in darf wieder gewählt werden.
- 2.4 Findet sich bei einer Wahl kein/e Sprecher/in oder das Forum kann sich nicht auf neue Sprecher/innen einigen, bleibt der/die vorherige Sprecher/in bei eigener Bereitschaft im Amt. Eine erneute Wahl findet beim nächsten Jugendforum statt.
- 2.5 Die Sprecher/innen werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
  - 2.5.1 Erlangt ein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit, folgt ein zweiter Wahlgang.
  - 2.5.2 Im zweiten und allen folgenden Wahlgängen fällt der/die Kandidat/in mit den wenigsten Stimmen aus dem vorherigen Wahlgang raus. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die einfache Mehrheit auf sich vereint.
  - 2.5.3 Bei Wahlen von mehreren Positionen, wird für jede Position eine neue Wahl durchgeführt.
- 2.6 Falls eine Stichwahl nötig wird, so ist dies als Mittel zugelassen.
- 2.7 Falls ein/e Sprecher/in die ihm/ihr anvertrauten Aufgaben nicht oder schlecht erfüllt, kann der/die Sprecher/in abgewählt werden. In diesem Fall ist der/die Betroffene zu hören. Ein entsprechender Antrag auf Abwahl muss von mindestens 5 Landesjugendfeuerwehren (Landesjugendsprecher/in und Landesjugendfeuerwehrwart/in) unterschrieben sein und mindestens 4 Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich mit Begründung dem/der Referenten/in für Jugendarbeit der DJF vorliegen.
- 2.8 Abwahlen finden gemäß 2.2 statt, jedoch ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Unter Ausschluss von 2.3 findet eine Neuwahl gemäß 2.1 statt.

## 2. Wahl

- 3.1 Als Sprecher/in kann jedes anwesende Mitglied des Jugendforums gewählt werden.
- 3.2 Die Sprecher/innen vertreten das Forum nach § 14 der Jugendordnung der DJF.

## 3. Sprecher

#### 4. Grundlegendes zum Forum

- 3.3 Die Sprecher/innen dürfen innerhalb ihrer Amtszeit zurücktreten, sollten dies aber schriftlich begründen.
- 3.4 Die Sprecher/innen sollten nicht jünger als 14 und nicht älter als 21 Jahre alt sein.
- 4.1 Das Forum vertritt die Interessen der Jugendlichen in der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 4.2 Das Forum tagt zweimal pro Jahr, für drei Tage. Projektbezogen können auf Antrag weitere Zusammenkünfte durch die Bundesjugendleitung genehmigt werden.
- 4.3. Zur den Arbeitstagungen kann jede Landesjugendfeuerwehr weitere Vertreter/innen entsenden, sofern die jeweils entsendende Landesjugendfeuerwehr die Kosten trägt. Maximal sind jedoch nur zwei Vertreter/innen pro Bundesland zulässig. Weitere Vertreter/innen können auf schriftlichen Antrag beim Bundesjugendbüro hinzu gezogen werden.
- 4.4 Beschlüsse des Jugendforums werden mit einfacher Mehrheit gefasst und auf Antrag geheim abgestimmt.
- 4.5 Die Geschäftsordnung kann jederzeit auf schriftlichen Antrag von den Mitgliedern des Jugendforums der DJF mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ergänzt oder/und geändert werden. Änderungen oder Ergänzungen werden erst nach Zustimmung des DJFA wirksam.
- 4.6 Teil der Geschäftsordnung des Jugendforums sind die Richtlinien für die Fachausschüsse und Facharbeit der Deutschen Jugendfeuerwehr in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.7 Mitarbeit in Fremdgremien
- a. Die Deutsche Jugendfeuerwehr arbeitet in verschiedenen Ausschüssen und Gremien von Behörden, Verbänden, Organisationen und sonstigen Institutionen mit.  
Die Vertreter/innen dieser Gremien können nur von der Bundesjugendleitung beauftragt werden.
  - b. Einladungen an diese beauftragten Vertreter/innen sollen über das Bundesjugendbüro der Deutschen Jugendfeuerwehr erfolgen. Ist eine Einladung direkt erfolgt, so ist das Bundesjugendbüro der DJF unverzüglich zu informieren.
  - c. Sofern ein/e Vertreter/in verhindert ist, hat er/sie dies dem Bundesjugendbüro der DJF mitzuteilen, damit vom Bundesjugendleiter ein/e andere/r Vertreter/in mit der Wahrnehmung der Interessen der DJF beauftragt werden kann.
  - d. Alle beauftragten Vertreter/innen sind zu einer umfassenden Berichterstattung an die DJF verpflichtet. Wichtig erscheinende Informationen sind unabhängig von einem Sitzungsprotokoll an das Bundesjugendbüro der DJF weiterzuleiten.
  - e. Stellungnahmen, die in derartigen Gremien erfolgen, müssen im Namen der DJF getätigt werden und den Richtlinien und Zielen der DJF entsprechen und die Billigung des zuständigen Organs der DJF haben.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für das Jugendforum der DJF tritt mit Wirkung vom 22.11.2013 in Kraft.

Stuttgart, am 22. November 2013

Timm Falkowski

Bundesjugendleiter